

S a t z u n g

des Christlichen Vereins Junger Menschen Linkenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Linkenheim“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“, Sitz ist Linkenheim-Hochstetten.

§ 2 Grundlage und Zielsetzung

Der CVJM Linkenheim e.V. will allen jungen Menschen auf der Grundlage christlichen Glaubens und Lebens an Leib, Seele und Geist dienen. Er sucht diesen Dienst auszuführen nach der „Pariser Basis“ des Weltbundes der CVJM:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, junge Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatz zur Pariser Basis:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Linkenheim e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Arbeitsgebiete

Der Verein erfüllt seine Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben, durch die Arbeit in folgenden Gruppen:

1. nach Altersklassen
z.B. Jungschar, Jugendkreise, Junge Erwachsene, Familien
2. nach Interessengruppen
z.B. Sport, Musik, Posaunenchor
3. Die Bildung weiterer Gruppen zur Verwirklichung der sich aus § 2 ergebenden Ziele ist nach Bedarf vorzunehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Linkenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Ferner darf der Verein zur Erreichung seiner ideellen Ziele, insbesondere bei Auslandsprojekten, auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 AO tätig werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Der Verein ist dem „CVJM-Landesverband Baden e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Hardt-Kraichgau zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zugehörig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Jedes Mitglied besitzt das aktive Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Tod.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten (z.B. Beitragszahlung) nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.

§ 6 Finanzen

1. Die Mittel zur Durchführung seiner Arbeit erhält der Verein
 - a) durch regelmäßige jährliche Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Spenden oder sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vereinsbeitrag ist jährlich gebührenfrei auf das Hauptkonto des Vereins einzuzahlen oder wird durch das Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Mitarbeiterkreis
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu fünf Beisitzern
2. Mitglied des Vorstands kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich und den Verein anerkennt und mindestens 16 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Planung geeigneter Gruppen und Veranstaltungen um die Ziele des Vereins gemäß § 2 zu erreichen
 - d) Berufung und Abberufung der Leiter und Mitarbeiter
 - e) Förderung der Leiter und Mitarbeiter
4. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1 a-d, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Fällt der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 9,1), das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Die Mitgliederversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer und Kassenprüfer.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - a) die Vorstandsmitglieder gemäß § 9,1
 - b) die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen und Kreise gemäß § 3
 - c) alle weiteren Mitarbeiterinnen und MitarbeiterGäste können am Mitarbeiterkreis teilnehmen.
2. Der Mitarbeiterkreis trifft sich möglichst monatlich und wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

3. Aufgaben des Mitarbeiterkreises:
 - a) planerische und organisatorische Aufgaben
 - b) Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitern
 - c) biblische Zurüstung und Mitarbeiterschulung
 - d) Gebet für die CVJM-Arbeit

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig innerhalb des ersten Quartals jeden Jahres als Jahreshauptversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich, mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorlegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer überprüfen alle Kassengeschäfte des Vereins im abgelaufenen Kalenderjahr und berichten darüber der Mitgliederversammlung.
4. Bei der Abstimmung entscheidet – soweit nicht in der Sitzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das erforderliche Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird oder welche die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. § 2 der Satzung kann seinem Inhalt nach nicht geändert werden.
6. Alle Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 11.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Wird der Verein aufgelöst, so wird sein gesamtes Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Linkenheim zu treuhänderischer Verwaltung übergeben mit der Bestimmung, es für die Jugendarbeit im Sinne der in § 2 der Satzung niedergelegten Zielsetzung, insbesondere aber zur Neugründung eines CVJM in Linkenheim zu verwenden.